

Postanschrift: Stadtverwaltung Aachen – FB 30 – D-52058 Aachen

Herrn
[REDACTED]

per Mail: j [REDACTED]

Auskunft [REDACTED]

Gebäude [REDACTED]

Telefon [REDACTED]

Telefax [REDACTED]

e-mail [REDACTED]

Internet [REDACTED]

Aktenzeichen Rechtsamt [REDACTED]

Ihr Zeichen [REDACTED]

www.aachen.de

FB 30 Kü D 501-22

il.aachen.de

Datum 24.05.2022

Ihr Auskunftsbegehren gem. §§ 4, 5 IFG NRW mit Mail vom 24.04.2022

Fragen zu Enforcement-Trailern

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf Ihren o.g. Antrag teile ich Ihnen Folgendes mit:

1. Anzahl der Enforcement-Trailer der Stadt Aachen

Die Stadt Aachen – Fachbereich Sicherheit und Ordnung – besitzt derzeit (Stand: 24.05.2022) drei Enforcement-Trailer.

2. Amtliche Kennzeichen der Enforcement-Trailer

Die Erteilung dieser Auskunft lehne ich unter Hinweis auf § 6 S. 1 lit. a) IFG NRW ab. Nach dieser Vorschrift ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, solange und soweit das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigen würde. Zum Schutzgut der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung gehören neben den Rechtsgütern des Einzelnen und der Unversehrtheit der Rechtsordnung auch die Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen wie Behörden. Für eine Beeinträchtigung ist es ausreichend, wenn die behördliche Tätigkeit erschwert wird. Die Bekanntgabe der amtlichen Kennzeichen der seitens des

Fachbereichs Sicherheit und Ordnung zur Verkehrsüberwachung eingesetzten Enforcement-Trailer würde diese der Gefahr von gezielter Beschädigung aussetzen. Dies würde die behördliche Tätigkeit erschweren bzw. vollständig vereiteln.

3. Anschaffungskosten für Enforcement-Trailer

Mit der Antwort auf diese Frage würden Vertragsdetails offenbart, die als Geschäftsgeheimnis nach Maßgabe von § 8 IFG NRW vom Informationszugang ausgeschlossen sind. Nach § 8 S. 1 IFG NRW ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. Geschäftsgeheimnisse betreffen den kaufmännischen Teil eines Gewerbebetriebes, der nur einem begrenzten Personenkreis bekannt ist und mit Blick auf die berechtigten wirtschaftlichen Interessen nach dem Willen des Unternehmens geheim gehalten werden soll. Sie betreffen alle Konditionen, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens maßgeblich bestimmt werden können. Dazu gehören etwa Umsätze, Kundenlisten oder konkrete vertragliche Vereinbarungen, zu denen auch Preise gehören. Diese Information lässt für Konkurrenzunternehmen Rückschlüsse auf Kalkulationen zu und ist deshalb geeignet, die Wettbewerbssituation des Vertragspartners zu schwächen. Deshalb bitte ich um Verständnis, dass auch diese Auskunft nicht erteilt werden kann.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

